sie hegen, aber ohne ihnen etwas zu verschaffen. Das Mißtrauen gegen die Regierung kann ich nicht theilen, da die Regierung, die gleich bei dem Beginnen des Landtags mit dem Decrete den Wünschen der Kammer entgegengekommen ist, sich gewiß nicht ohne die allerdringendsten Gründe in Verwickelungen setzen, noch weniger Martyrer schaffen wird. Das Letztere würde aber der Fall sein, wenn man von protestantischen Regierungen hinsichtlich der in Evangelicis beauftragten Regierung ein solches Mißtrauen ferner hegen würde. Denn die Herren Minister in Evangelicis haben doch, obschon der Gegenstand nicht ausschließlich in ihr Ressort gehört, bedeutende Stimmen und Einfluß auf denselben. Auch selbst in der Verordnung vom 17. Juli 1845 finde ich nicht Veranlassung zu Mißtrauen, darum nicht, weil ich diese Verordnung nicht so aufgefaßt habe, wie man sie von anderer Seite aufgefaßt hat, obwohl sie in gewisser Maaße hätte vielleicht etwas anders gehalten werden können. Man muß aber dabei in Betrachtung ziehen, daß ihre Erlassung kurz vor dem Landtage geschah, und wenn diese in der Verfassung gegründete Verordnung nicht erfolgt wäre, die Staatsregierung und insbesondere die Herren Staatsminister in Evangelicis gewiß gegründetere Vorwürfe aus der entgegengesetzten Richtung sich zugezogen haben würden, wenn sie die Verordnung nicht erlassen hätte. Wir haben das Alles in den frühern Verhandlungen erörtert und auszeglichen, und ich sehe nicht ab, wie man von daher einen Grund gegen die Majorität annehmen will.

Abg. v. Zezschwitz: Wenn nach Lage der Sache keine Aussicht vorhanden ist, daß bei gegenwärtigem Landtage ein Gesetz in der fraglichen Angelegenheit zu Stande komme, so kann ich nicht umhin, der Majorität der Deputation dahin beizustimmen, daß der Regierung die Ermächtigung gegeben werde, den Deutsch-Katholiken das denselben von der Ständeversammlung Zugestandene zu gewähren und in der ständischen Schrift die Voraussetzung auszusprechen, daß die Staatsregierung diese Gewährung lediglich unter den Bedingungen, welche in dem dem Allerhöchsten Decrete beigefügten Aufsatze A. enthalten sind, versage oder zurücknehme. Durch die fragliche Ermächtigung wird keineswegs ausgeschlossen, daß bei dem künftigen Landtage ein Gesetz in dieser wichtigen Angelegenheit zu Stande komme. Aber wenn man doch nicht wünschen kann, daß diese Angelegenheit ganz in demselben Zustande verbleibe, wie sie vor dem gegenwärtigen Landtage gewesen ist, was nach den bestimmten desfallsigen Erklärungen der Staatsregierung und der jenseitigen Kammer wahrscheinlich der Fall wäre, wenn die fragliche Ermächtigung nicht gegeben würde, so glaube ich, daß der Sache am besten durch Beitritt zu dem Majoritätsgutachten prospicirt werde. Uebrigens erkläre ich mich damit einverstanden, daß diese Ermächtigung im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt gemacht und dabei der Zustimmung der Stände ausdrücklich gedacht werde.

Präsident Braun: Ich kann wohl die Debatte für geschlossen ansehen.

Abg. Rewitzer: Meine Herren! Ich habe bei dem Beginne der Verhandlungen dieser wichtigen Angelegenheit meine Erklärung dahin abgegeben, daß ich mich nicht für meine Glaubensbrüder erheben, mich nicht in die Discussion mengen werde. Ich habe bisher Wort gehalten und bin nicht gemeint, einen andern Weg einzuschlagen. Nur eine kurze Bemerkung gestatten Sie mir hier anknüpfen zu dürfen. Vollkommen einverstanden mit den Vertheidigern des Minoritätsgutachtens, kann auch ich nur in die Klage mit einstimmen, welche dieselben über die geringen Zugeständnisse ertönen ließen, die den Katholiken zu Theil werden sollen; aber, meine Herren, werden Sie den factischen Zustand der Deutsch-Katholiken verbessern, wenn Sie sich für die Minorität erklären? Ich glaube, nein. Im günstigsten Falle wird dann auf anderm Wege das erreicht werden können, was durch das Gutachten der Majorität erzielt wird. — Verbessern werden Sie die Sache der Deutsch-Katholiken mindestens in der nächsten Zukunft nicht. Ich bedaure mit Ihnen, daß wir ungeachtet Ihrer kräftigen Verwendung das nicht erringen, was wir wünschen und was wir zu erwarten berechtigt waren, — aber dürfen Sie hoffen, daß die Staatsregierung nachgeben wird? Ich bezweifle dies. Die Sache der Deutsch-Katholiken wird also dadurch kaum gebessert werden.

Präsident Braun: Ich nehme nun die Debatte für geschlossen an, und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Staatsminister v. Könneritz: Nach den Aeußerungen, die der geehrte letzte Redner gethan hat, scheint es für die Regierung fast überflüssig, noch etwas hinzuzufügen. Er hat der Kammer gewichtige Worte an das Herz gelegt, er hat sie gemahnt, dem Gutachten der Majorität beizutreten, und ich kann dem nur vollkommen beistimmen. Daß ich nur kurz noch das Bedenken derjenigen zu erledigen suche, die sich darauf berufen, daß es nach §. 32 der Verfassungsurkunde heißt: „gesetzlich", was hat das für einen Grund? Keinen andern, als den, daß die Regierung nicht allein, sondern nur in Uebereinstimmung mit den Ständen Bestimmungen hierüber treffen kann. Wenn es ferner in §. 56 der Verfassungsurkunde heißt, es kann nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig mittelst besondern Gesetzes aufzunehmenden christlichen Confessionen die freie öffentliche Religionsübung zugestanden werden, und ist es nur der Wunsch der Regierung, den Deutsch-Katholiken an den Orten, wo das Bedürfniß sich herausstellt, die protestantischen Kirchen zum öffentlichen Gottesdienste zu gestatten, so kann sie das nicht anders, als mit Ermächtigung der Stände; denn daß jetzt noch nicht der Zeitpunkt sei, die Deutsch-Katholiken wirklich durch Gesetz aufzunehmen und anzuerkennen, darüber ist die geehrte Kammer bei der vorigen Discussion schon einig geworden. Erlauben Sie mir, hierbei an den Schluß der Discussion bei der vorigen Berathung zu erinnern. Auch dort wurde lebhaft von der Deputation und der Kammer dafür gekämpft, es sollten nur durch Gesetz die Zugeständnisse bestimmt werden, und die Kammer entschied sich für diese Ansicht. Als nun über alle einzelnen Punkte abgestimmt war, stellte ein Mit-

SLUB
Wir führen Wissen.